

### **Widerruf neuerer Verträge weiterhin möglich**

Trotz der am 21.06.2016 abgelaufenen Ausschlussfrist ist ein Widerruf bei vielen Darlehensverträgen oder Anschlussverträgen (z.B. bei Zinsprolongationen, Forwardvereinbarungen etc.) nach wie vor – unbefristet – möglich. Voraussetzung hierfür ist nur, dass der Vertrag erst nach dem 10.06.2010 unterzeichnet wurde.

Gerade bei diesen neueren Verträgen sind die Erfolgsaussichten häufig gut. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich in der dortigen „Widerrufsinformation“ der Klammerzusatz

„(z.B. Angabe des effektiven Jahreszinses, Angaben zum einzuhaltenden Verfahren bei Kündigung des Vertrages, Angabe der zuständigen Aufsichtsbehörde)“

oder eine ähnliche Formulierung findet.

Gute Chancen können auch dann bestehen, wenn sich bei einer Anschlussfinanzierung gar keine Widerrufsbelehrung findet und wenn dieser spätere Vertrag allein telefonisch bzw. auf dem Schriftwege zustande gekommen ist (ohne persönlichen Kontakt in der Bankfiliale).

Ein Widerruf kann sich gerade bei diesen neueren Verträgen sehr lohnen, weil sich dort in der Regel noch sehr lange Zinsbindungsfristen finden.

Wir bieten Ihnen hierzu eine **kostenlose Überprüfung**.